

Regelungen zu ermäßigten Preisen für Sportvereine für die Schwimmhallennutzung

- (1) Sportvereine erhalten für ihre satzungsmäßige Nutzung der Schwimmhallen, Turnhallen und sonstige Räume der Dresdner Bäder GmbH eine Ermäßigung durch Einteilung in Tarifgruppen.
- (2) Eine Ermäßigung wird dem Grunde nach gewährt, wenn der Sportverein
 - a) durch Eintragung in das Vereinsregister Dresden rechtsfähig ist,
 - b) als Vereinszweck in den Zielen seiner Satzung die Förderung des Sports oder einer Sportart festgelegt hat (eine Nennung unter den Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks genügt nicht),
 - c) vom Finanzamt für Körperschaften als gemeinnützig anerkannt ist (gemäß Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie gemäß Bescheid nach § 60 a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzung nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO) und
 - d) Mitglied im Sportbund des Landes Sachsen (LSBS) sowie im Stadtsportbund Dresden (SSBD) ist.
- (3) Die Zuordnung in die Tarifgruppen erfolgt entsprechend der aufgezählten Kriterien und wird auf Grundlage der jährlichen Bestandserhebung der Vereinsmitglieder des LSBS/SSBD zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres vorgenommen und gilt jeweils für das Kalenderjahr.
 - a) Der Tarifgruppe 1 werden zugeordnet:
 - Vereine mit einem Kinder- und Jugendanteil von mindestens 20 %,
 - Vereine mit einem Anteil an Mitgliedern ab dem vollendetem 50. Lebensjahr von mindestens 20%,
 - Vereine mit einem Anteil an Mitgliedern an Versehrten/Menschen mit Behinderung von mindestens 70%,
 - der Stadtsportbund Dresden,
 - Sportfachverbände des Landes Sachsen bzw. der Landeshauptstadt Dresden, sofern diese ein anerkannter Spitzenfachverband im Deutschen Olympischen Sportbund sind.
 - b) Der Tarifgruppe 2 werden zugeordnet:
 - Vereine mit einem Kinder- und Jugendanteil von weniger als 20 %, jedoch mehr als 5 %,
 - Vereine mit einem Anteil an Mitgliedern ab dem vollendetem 50. Lebensjahr von weniger als 20 %, jedoch mehr als 5 %.

c) Der Tarifgruppe 3 werden zugeordnet:

- Vereine mit einem Kinder- und Jugendanteil von weniger als 5 %,
- Vereine mit einem Anteil an Mitgliedern ab dem vollendeten 50. Lebensjahr von weniger als 5 %.

Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Tarifgruppen sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

- (4) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden 2017 gelten Ermäßigungen für den Trainingsbetrieb der Vereine gemäß Tarifgruppen lt. aktueller Preisliste der Dresdner Bäder GmbH (außer für Sondernutzungen, z. B. Verkaufsstand, siehe unter (6)).
- (5) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden 2017 erhalten die Sportvereine der Tarifgruppen 1, 2 und 3 für ihre Nutzung der Schwimmhallen für den Wettkampfbetrieb eine einheitliche Ermäßigung lt. aktueller Preisliste der Dresdner Bäder GmbH (außer für Sondernutzungen, z. B. Verkaufsstand, siehe unter (6)).
- (6) Für folgende Räume und Nutzungsrechte werden keine Ermäßigungen gewährt:
 - Kampfrichterraum im SSK,
 - Seminarraum im SSK,
 - Cateringzone Tribüne im SSK,
 - Büroräume in den Schwimmhallen,
 - Verkaufsstände bei Sportveranstaltungen.
- (7) Für Sportvereine, die nicht einer der oben genannten Tarifgruppen zuzuordnen sind, erfolgt keine Preisermäßigung.
- (8) Die Benutzung der Sportanlagen durch den Olympiastützpunkt Chemnitz/Dresden e.V. im Rahmen der Standortsicherung für die Bundesstützpunkte erfolgt außerhalb der Gebührentarife auf Grundlage der Vereinbarung zwischen der Dresdner Bäder GmbH und dem Olympiastützpunkt Chemnitz/Dresden e.V. zur Standortsicherung.
- (9) Für die Bereitstellung von Nutzungszeiten zur Durchführung von kommerziellen Sportangeboten erfolgt keine Preisermäßigung.
- (10) Für die Bereitstellung von Nutzungszeiten zur Durchführung von Angeboten entsprechend der Rahmenvereinbarung über Rehabilitationssport und das Funktionstraining der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e. V. durch Sportvereine werden für das Jahr 2017 ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden Ermäßigungen gem. der Tarifgruppe 2 gewährt. Ab dem Jahr 2018 erfolgen Ermäßigungen gemäß Tarifgruppe 3.

Dresden, 20.07.2017